

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „BUCHWALD“ IN AULENDORF

Auftraggeber:
Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsmethodik	5
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.2	Gehölze	7
3.3	Vögel	7
3.3.1	Brutvögel im Plangebiet	7
3.3.2	Buchwald.....	7
3.4	Sonstige Tiergruppen	8
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	11
5	Maßnahmenempfehlung.....	12
6	Fazit.....	13
7	Anhang	14
8	Literatur	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan, rot Plangebiet (Quelle LUBW)	3
Abbildung 2:	Offenlandbiotopkartierung (Quelle LUBW).....	6

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Stadt Aulendorf plant eine wohnbauliche Entwicklung am westlichen Rand der Kernstadt. Das geplante neue Wohngebiet „Buchwald“ schließt im Süden an die bestehende Bebauung der Wohngebiete „Am Bildstock“ und „Galgenbühl“ an. Im Osten liegt das als Sondergebiet ausgewiesene Gelände des Schönstattzentrums mit Tagungs- und Bildungshaus. Im Westen und Norden grenzen ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen an, an die sich im Nordwesten die Waldflächen des Buchwaldes und im Westen eine Streuobstwiese und eine landwirtschaftliche Hofstelle anschließen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buchwald“ umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 847 Teilfläche, 846 Teilfläche, 899/3, 898/1, 896, 894, 892/1.

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich z.T. als Ackerflächen, z.T. als Grünlandflächen genutzt. Das Gelände steigt von Süden nach Norden hin an. Es ist östlich des Fußweges nach Ebisweiler flach geneigt mit einem Höhenunterschied von ca. 4 Metern (602 m üNN - 606 m üNN). Westlich des Fußweges steigt das Gelände zum Buchwald hin steiler bis auf 610 m üNN an.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich. Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung/Relevanzuntersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen.

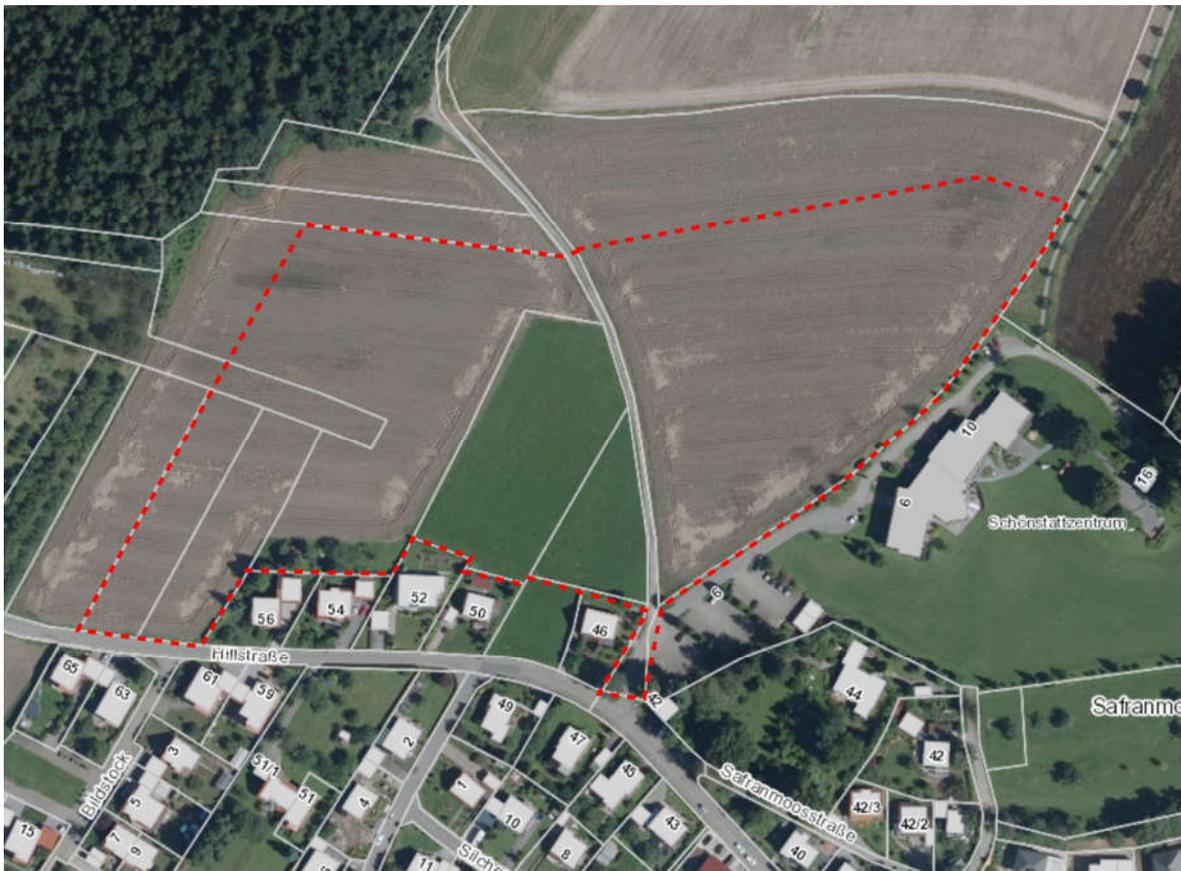


Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet (Quelle LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Scopingtermin am 22.02.2019: Für die Fläche liegen der Behörde keine Anhaltspunkte für besondere planungsrelevanten Tierarten vor (keine Zielarten usw.). Eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung der Planungsfläche wurde empfohlen.

Im Plangebiet wurden deshalb am 03.04.2019 und am 13.05.2019 zwei Relevanzbegehungen hinsichtlich der potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten und anderen Tiergruppen vorgenommen.

Auf Grund der Habitatausstattung – landwirtschaftlich genutzte Flächen in Ortsrandlage und Garten nördlich der Hillstraße 54 und 56 - besitzen kaum faunistisches Potential.

Auf sonstige planungsrelevante Tierarten bzw. Habitatstrukturen wurden bei den Übersichtsbegehungen ebenfalls geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

Auch angrenzend bzw. im Nahbereich (bis 200m) befinden sich keine Biotope.

Der „Aulendorfer Mahlweiher“ befindet sich ca. 300 m südlich des Plangebiets (Abbildung 2). Zwischen der geplanten Bebauung „Buchwald“ und dem Mahlweiher befindet sich die stark befahrene L285 und das Wohngebiet „Am Bildstock“, sodass kein direkter Flächenbezug besteht. Auswirkungen des Vorhabens auf den Mahlweiher sind nicht zu befürchten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Es grenzt nicht an europäisch geschützte Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) an.

Der Abstand zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341) beträgt ca. 850 m in südlicher Richtung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQ-extrem.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

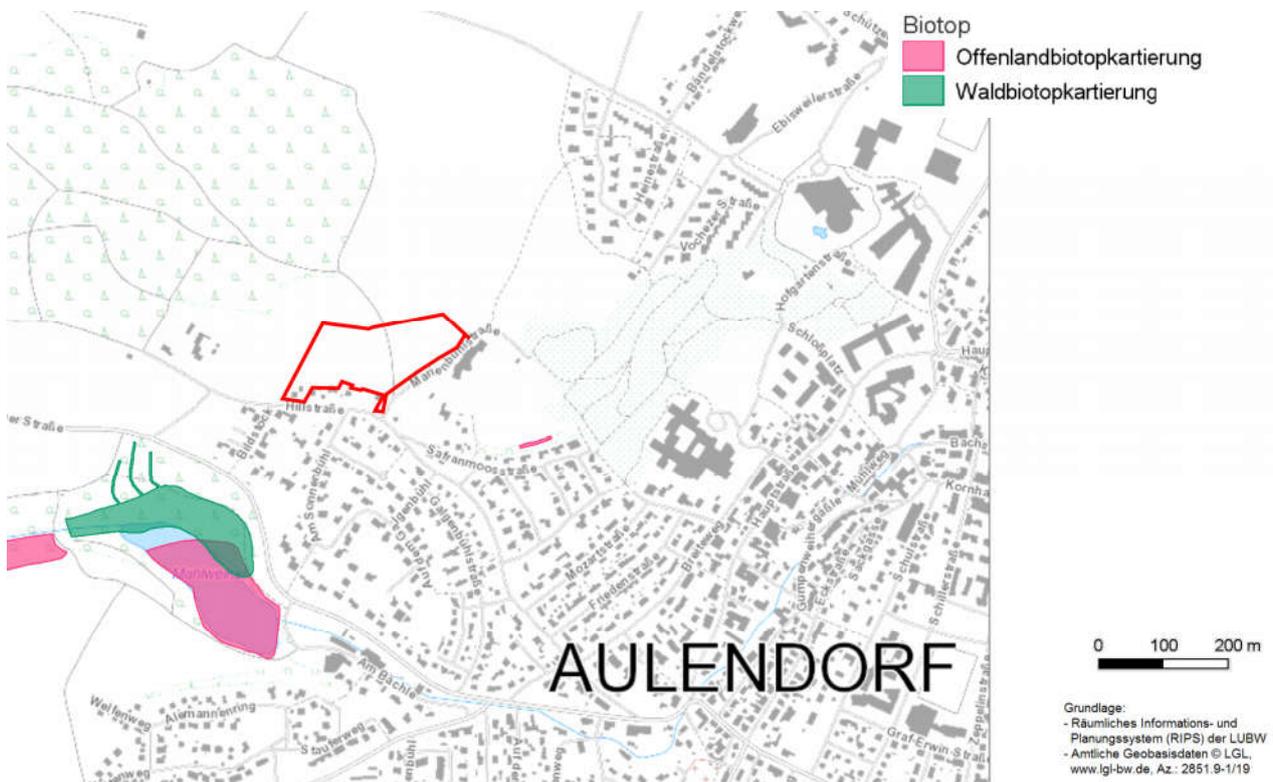


Abbildung 2: Offenlandbiotopkartierung (Quelle LUBW)

3.2 Gehölze

Die Bäume weisen zum Teil kleine, wenige Zentimeter tiefe, beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen oder größere Stammrisse konnten nicht festgestellt werden

3.3 Vögel

3.3.1 Brutvögel im Plangebiet

Gehölzbrüter im Gartenbestand:

Auf keinem der Bäume wurden größere Nester oder Großhöhlen festgestellt.

Für typische Siedlungsarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke sind potentielle Brutplätze in den Gartengehölzen deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Der Baumbestand ist bereits deutlich zurückgenommen. Einige Nadelgehölze wurden in den Vorjahren bereits entnommen. Die vorbelastete Lage im Ortsgebiet lässt zusätzlich keine störungsempfindlichen Vogelarten vermuten.

Bodenbrüter:

Durch die angrenzende Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung der Ackerfläche abhalten. Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Ebenfalls meidet die Feldlerche die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002).

Bei den Begehungen wurden keine Bodenbrüter festgestellt.

Insgesamt ist auf Grund der Habitatausstattung in den angrenzenden Bereichen des Plangebiets nur von allgemein häufigen, siedlungstypischen Vogelarten auszugehen.

Nahrungsgäste:

Als Nahrungsgäste im Planbereich wurden Amsel, Meisen, Rabenkrähe sowie Eichelhäher beobachtet.

3.3.2 Buchwald

Der Abstand zwischen Wald und Baugrenze beträgt 35 m. Eine lockere Strauchbepflanzung grenzt den Geltungsbereich des BPlans in Richtung Norden hin ab.

Am Waldtrauf wurden keine Horste von Greifvögeln festgestellt. Die Naherholungsnutzung des Waldbereichs durch Spaziergänger, Jogger und Hundebesitzer ist als Vorbelastung des

Bereichs zu werten. Die vorbelastete Lage lässt zusätzlich keine störungsempfindlichen Vogelarten vermuten.

Durch den Abstand von 35 m zum Baumbestand sind keine Konflikte bezüglich der Verkehrssicherung der Gehölze am Waldtrauf zu befürchten – sodass keine negativen Auswirkungen auf den Wald zu erwarten sind.

3.4 Sonstige Tiergruppen

Für Fledermäuse konnten keine relevanten Quartierstrukturen festgestellt werden.

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der fehlenden Habitatstrukturen auf Grund der derzeitigen intensiven Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Fototafel: Strukturen im Plangebiet

	<p><u>Plangebiet</u> Blick nach Südosten 03.04.2019</p> <p>landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im Vordergrund</p>
	<p><u>Plangebiet</u> Blick nach Nordwesten 03.04.2019</p>



Plangebiet
Blick nach
Südwesten
03.04.2019

landwirtschaftlich
genutzte
Ackerfläche im
Vordergrund



Gehölze im
Garten Hillstraße
56
03.04.2019

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Bebauung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden. Durch die angrenzende Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Die gärtnerisch genutzte Fläche nördlich der Flurstücke 896/1 und 896/2 stellt einen potentiellen Lebensraum für Gehölz-/Zweigbrüter dar. Im geeignet strukturierten Umfeld finden sich zahlreiche Gehölze, die als Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld (Buchwald) ausgeglichen werden kann.

Die siedlungstypischen Vogelarten finden auch im künftigen Plangebiet neuen Brutlebensraum.

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet gefundenen und zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel- Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

Auswirkungen des Vorhabens auf andere Gruppen

Für Fledermäuse wurden keine relevanten Strukturen vorgefunden. Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmenempfehlung

Durchgrünung des Geltungsbereichs:

Für die landschaftliche Einbindung des großen Baugebietes ist eine äußere Eingrünung und eine innere Durchgrünung erforderlich. In den privaten Gärten werden aufgrund der zunehmend kleineren Grundstücksflächen und der veränderten Nutzungsgewohnheiten kaum noch mittel- oder großkronige Laubbäume gepflanzt. Umso wichtiger wird, auch zur Verbesserung des Kleinklimas innerhalb des Baugebietes, die Begrünung der öffentlichen Straßen- und Grünbereiche.

Zentrales grünordnerisches Element des städtebaulichen Entwurfs ist die Ausbildung einer doppelseitigen Allee im Verlauf der historischen Fußwegeverbindung.

Am Beginn dieser Allee, an der südlichen Einfahrt in das Baugebiet, liegt ein öffentlicher Platz. Im westlichen Bereich entsteht an der Abzweigung der Wohnstraßen eine begrünte platzartige Aufweitung mit Baumgruppe. Die in Ost-Westrichtung verlaufenden Wohnstraßen werden auf den Straßenbegleitflächen in lockerer Reihe mit Straßenbäumen begrünt.

Zur äußeren Eingrünung des Baugebietes erhält dieser Erdwall im Zuge der Erschließungsmaßnahmen eine lockere Strauchbepflanzung.

Die Begrünungsmaßnahmen werden durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher festgesetzt. Die Pflanzliste mit Vorgaben zur Größe und Baumart siehe Anhang und Textteil zum Bebauungsplan „Buchwald“.

Verbot von Schottergärten:

Wegen der schädlichen ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen von sog. „Schottergärten“ wird, wie auch von der Naturschutzbehörde angeregt, eine Festsetzung aufgenommen, dass nicht bebaute und befestigte Flächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind und flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen nicht zulässig sind.

6 Fazit

Die Stadt Aulendorf plant eine wohnbauliche Entwicklung am westlichen Rand der Kernstadt. Das geplante neue Wohngebiet „Buchwald“ schließt im Süden an die bestehende Bebauung der Wohngebiete „Am Bildstock“ und „Galgenbühl“ an.

Der Planbereich wird derzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von intensiv bewirtschafteter Ackerfläche. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Für typische Siedlungsarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke sind potentielle Brutplätze in Gehölzen in zwei Gärten im südlichen Teilbereich möglich. Die vorbelastete Lage im Ortsgebiet lassen keine störungsempfindlichen Vogelarten vermuten.

Unter Berücksichtigung der vorhandene Habitatausstattung und der bereits bestehenden Kulisse können erheblichen Störungen auch im Wirkraum des Vorhabengebiets ausgeschlossen werden.

Für die landschaftliche Einbindung des geplanten Baugebietes ist eine äußere Eingrünung und eine innere Durchgrünung erforderlich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

7 Anhang

Pflanzgebot 1:

Mittel- großkronige Bäume auf öffentlichen Grünflächen
 Hochstamm H 3 x v. mDb STU 12/14
 Astansatz mind. 2,5 m Höhe, Sicherung mit Dreibock

Acer campestre	Feldahorn
Aesculus x carnea	Rote Kastanie
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium 'Plena'	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Pflanzgebot 2:

Klein- mittelkronige Bäume auf den Begleitflächen im öffentlichen Straßenraum
 Hochstamm H 3 x v. mDb STU 10/12
 Astansatz mind. 2,5 m Höhe, Sicherung mit Dreibock

Acer campestre	Feldahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumenesche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus subhirtella	Frühlingskirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata 'Rancho'	Winterlinde

Pflanzgebot 3:

Mittelkronige Bäume auf festgesetzten privaten Grünflächen zur Ortsrandeingrünung
 Hochstamm H 3 x v. mDb STU 10/12

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium 'Plena'	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Obstbäume: Hochstamm H 3 x v. mB STU 10/12

Apfel in Sorten:

- Brettacher
- Goldrenette
- Freiherr von Berlepsch
- Hausapfel
- Jakob Fischer
- Kaiser Wilhelm
- Klarapfel
- Martens Gravensteiner
- Prinz Albrecht
- Rheinischer Bohnapfel

Birne in Sorten:

- Bunte Julibirne
- Gute Graue
- Österreichische
- Weinbirne
- Schweizer Wasserbirne
- Ulmer Butterbirne

Pflanzgebot 4:

Sträucher auf den festgesetzten privaten Grünflächen zur landschaftlichen Einbindung
2 x v. 80-100

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Heckenrose
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneebal

8 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BAUER H.-G., BEZZEL E. & FIEDLER W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- BAUER, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. -Dissertation 191 S.: Christian-Albrechts-Universität Kiel.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272